

set, ertheilt wäre, passirt, oder widrigenfalls die Waar confiscirt werden solle; Hingegen wird ihnen Citronenträgern das Hausieren, aus besondern Ursachen, allein, jedoch mit frischer und ohnverfälschter Waar, zugelassen.

Die Glückshafen, Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, Puppapperer und dergleichen Leute sollen von jedem einnehmenden Gulden 2 Kr. und noch dazu täglich herein specificirte Gebühr bezahlen.

Sonsten erinnern Wir Uns, daß einige Jahr hero durch Glückshafen, Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, und dergleichen, von den Leuten ein- und andermal nicht wenig Geld herausgezogen, und auffer Lands vertragen, daher Wir bewogen worden, auch auf solche Personen wiederum ein gewisses zu setzen;

Namlich:

Einen Glückshafen, Mann  
Zwey Gulden, Sünzehen Kr.

Einen Comödianten  
Ein Gulden, Dreyßig Kr.

Einen Fechter  
Vierzig fünf Kreuzer.

Seiltänzer, Taschenspieler, oder andere Gaukler, auch diejenige, so etwa fremde und rare Thier, oder auch sich selbst um das Geld weisen,

Vierzig fünf Kreuzer.  
Aus